



Änderung der Aufzugsverordnung

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (1. April – 15. Mai 2015)

13. Oktober 2015

1	Ausgangslage	2
2	Ergebnis des Anhörungsverfahrens	2
2.1	Vorbemerkung	2
2.2	Verwendete Verweistechnik und Struktur des Entwurfs	3
2.3	Abschaffung des Artikels 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999	4
2.4	Anwendungsbereich und Titel der Verordnung	4
2.5	Die Freiräume	4
2.6	Zuständige Kontrollorgane	5
2.7	Fehlen des Artikels 44 der EU-Aufzugsrichtlinie	5
2.8	Notifizierte Stelle und notifizierende Behörde	5
3	Schlussfolgerung	6
4	Anhang	6

1 Ausgangslage

Mit der Richtlinie 2014/33/EU¹ des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzugsrichtlinie) wurde die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG in der europäischen Union an den New Legislative Framework (NLF) angepasst. Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden.

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) umfasst zwanzig Produktesektoren, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Schweiz sowie in der EU als gleichwertig gelten. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion). Diese wird – falls der Bezug einer Konformitätsbewertungsstelle vorgeschrieben ist – durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen.

Die EU-Aufzugsrichtlinie fällt in den Anwendungsbereich des MRA. Die schweizerische Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 (SR 819.13) hat die EU-Aufzugsrichtlinie 95/16/EG umgesetzt und gilt als gleichwertig. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2016 zu gewährleisten, muss die Aufzugsverordnung (SR 819.13) zeitgerecht an die neue EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU angepasst werden. Der zur Anhörung vorgelegte Entwurf der revidierten Aufzugsverordnung (E-AufzV) übernimmt die Anpassungen der EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und setzt sie ins Schweizer Recht um. Die Anpassungen betreffen wie oben erwähnt die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Akkreditierung, der Anforderungen an die Marktüberwachung, der Definitionen und der Rechte und Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurden die interessierten Kreise eingeladen, zur vorgesehenen Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

2 Ergebnis des Anhörungsverfahrens

2.1 Vorbemerkung

Die Anhörung der interessierten Kreise zum Entwurf der revidierten Aufzugsverordnung (E-AufzV) fand zwischen dem 1. April und dem 15. Mai 2015 statt. Dabei wurden die Kantone, weitere interessierte Kreise, sowie die mit der Marktüberwachung mandatierten Kontrollorgane (Verordnung des WBF vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit, SR 930.111.5) konsultiert.

¹ Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung), Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251.

Insgesamt haben 31 Akteure dem SECO geantwortet. Sie sind im Anhang mit den entsprechenden und hier verwendeten Abkürzungen gelistet.

Von den Kantonen haben sich zwölf mit der Revision einverstanden erklärt (*AG, AI, BE, BL, LU, NE, OW, SH, SZ, TG, UR, VD*), sieben Kantone haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet (*BS, GL, GR, NW, SG, SO, ZG*) und drei Kantone haben Bemerkungen eingereicht (*FR, GE, ZH*). Von den interessierten Kreisen unterstützen drei das Projekt (*agriss, SIA, EIA*), drei verzichten explizit auf eine Stellungnahme (*SKS, Städteverband, bfu*) und drei Organisationen haben eine Stellungnahme mit Bemerkungen eingereicht (*SUVA, Swissmem, VSA*).

Die Punkte, welche in den Stellungnahmen aufgeworfen wurden, werden nachfolgend aufgeführt und abgehandelt.

2.2 Verwendete Verweisteknik und Struktur des Entwurfs

Die vielen Verweise und die unterschiedliche Struktur zwischen dem Revisionsentwurf und der EU-Aufzugsrichtlinie² wird von der *Swissmem* und dem *VSA* als komplex und verwirrend bezeichnet. Es wird die wörtliche Übernahme des Textes aus der Richtlinie und eine Reduktion der Verweise auf das Produktesicherheitsgesetz PrSG (SR 930.11) und die Produktesicherheitsverordnung PrSV (SR 930.111) und weitere Erlasse verlangt. Stattdessen wünschen sich *Swissmem* und *VSA*, dass möglichst viele der anwendbaren Bestimmungen anderer Rechtserlasse in die Aufzugsverordnung übernommen werden. Auf diese Weise könnten die Wirtschaftsakteure im Bereich der Aufzüge den grössten Teil der auf sie anwendbaren Bestimmungen in einem Erlass finden. Zudem sollen die schweizerischen Besonderheiten in einem separaten Teil der Verordnung aufgeführt werden.

Das SECO wendet ein, dass die verwendete Verweisteknik aus der Schweizer Maschinenverordnung übernommen wurde (SR 819.14). Diese Art des Verweizens auf die entsprechende EU-Richtlinie gibt es seit 2008 in der Maschinenverordnung. Sie wurde von den betroffenen Kreisen akzeptiert, da sie einen einfachen Vergleich mit der Richtlinie und den verschiedenen Sprachfassungen erlaubt. Zudem werden mit der Verweisteknik allfällige Übertragungs- oder Übersetzungsfehler vermieden. Im Weiteren erleichtert die Verweisteknik den Nachweis der Äquivalenz des Schweizerischen mit dem EU-Recht unter dem bilateralen Abkommen Schweiz-EU über die Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81). Diese Vorgehensweise erlaubt den betroffenen Kreisen, primär mit der EU-Aufzugsrichtlinie zu arbeiten, um nur dort, wo es um nationale Aspekte wie die Terminologie oder den Vollzug geht, die Aufzugsverordnung konsultieren zu müssen.

Aus rechtssystematischen Gründen sollen Bestimmungen aus Gesetzen oder anderen Verordnungen nicht in einer Verordnung wiederholt werden. Verordnungen dienen der Ausführung der Gesetze. So wird das Produktesicherheitsgesetz einerseits durch die allgemeinen Bestimmungen der Produktesicherheitsverordnung (PrSV) mit den speziellen Bestimmungen zu den Persönlichen Schutzausrüstungen und Gasgeräten ergänzt. Andererseits befinden sich die speziellen Bestimmungen zu den Maschinen, Aufzügen, Druckgeräten und einfachen Druckbehältern je in einer separaten Verordnung zum PrSG. Das PrSG und die allgemeinen Bestimmungen der PrSV sind auf diese Verordnungen anwendbar, somit auch auf die Aufzüge.

² Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung), Abl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251.

2.3 Abschaffung des Artikels 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999

Artikel 12 Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 regelt die Modernisierung bestehender Aufzüge, indem er zwar die materiellen aber nicht die formellen Anforderungen verlangt und wurde vom Entwurf weggelassen. Dies wird in den Stellungnahmen der Kantone *FR* und *ZH* bedauert. Die *SUVA* hält in ihrer Stellungnahme lediglich die Änderung der Rechtssituation fest.

Das SECO führt dazu aus, dass der Artikel über die Modernisierung der Aufzugsverordnung von 1999 nationales schweizerisches Recht ist und dass in der EU-Aufzugsrichtlinie keine entsprechende Bestimmung existiert. Er wurde deshalb ursprünglich im Entwurf, welcher in die Anhörung gegeben wurde und die neue EU-Aufzugsrichtlinie möglichst ohne Abweichungen übernommen hatte, weggelassen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und eingehender Überprüfung der Auswirkungen haben das SECO und die verantwortlichen Kontrollorgane (die *Suva* und das Schweiz. Inspektorat für Aufzüge, *EIA*) beschlossen, den Sinn des aktuellen Artikels 12 soweit möglich wieder in die revidierte Aufzugsverordnung zu übernehmen. Dabei handelt es sich um eine nationale Regelung, da die Richtlinie diesen Aspekt nicht regelt. Die unter dem Artikel 12 etablierte Praxis soll weitergeführt werden. Eine Streichung der Regelung von Artikel 12 hätte den Eindruck einer Praxisänderung erwecken können.

2.4 Anwendungsbereich und Titel der Verordnung

Der Kanton *GE* bemängelt das Fehlen einer Regelung des Unterhalts und der periodischen Kontrollen nach dem Inverkehrbringen auf eidgenössischer Ebene. Deshalb wird auch hinterfragt, ob der Titel der Verordnung und der Geltungsbereich adäquat seien, da nur das neue Inverkehrbringen von Aufzügen von der Verordnung erfasst wird.

Das SECO wendet dazu ein, dass die Aufzugsverordnung von 1999 sowie die revidierte Aufzugsverordnung sich auf das Produktesicherheitsgesetz stützen und dieses wiederum stützt sich auf die Artikel 95 Abs.1, 97 Abs.1, 110 Abs.1 Bst. a und 118 der Bundesverfassung (SR 101). Diese Artikel geben unter anderem dem Bund die Kompetenz, Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu ergreifen und die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu regeln. Die Frage des Unterhalts, der Wartung und der periodischen Kontrollen fallen nicht in die Kompetenz des Bundes, sondern unter das kantonale Baurecht.

2.5 Die Freiräume

In Anhang I, Punkt 2.2 der EU-Aufzugsrichtlinie werden die Freiräume ober- und unterhalb der Kabine geregelt. Dabei lässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für alternative Schutzsysteme eine vorausgehende Zustimmung zu erteilen. Die *Swissmem* und der *VSA* verlangen, dass in der revidierten Verordnung festgehalten wird, dass die Schweiz von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Schweiz (d.h. das SECO) hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der FAQ 008 des *EIA*³ die Bedingungen festgehalten, unter denen alternative Systeme akzeptiert werden.

Das SECO wird jedoch auch für solche Aufzüge nicht wieder ein Bewilligungssystem einführen, da dies dem Prinzip des New Approach widerspricht. Das SECO wird die mit der FAQ

³http://www.svti.ch/fileadmin/svti/EIA/EIA_Dokumente/Diverses/FAQ53207d_EIA_Freir%C3%A4ume_in_Endstellungen_des_Fahrkorbs_008_R0.pdf (am 31.07.2015)

008 etablierte Praxis nicht in der Verordnung festhalten, um mit der Entwicklung der Technik Schritt halten zu können. Bei einer Festschreibung in der Verordnung müsste jedes Mal wieder eine Revision durchgeführt und dem Gesamtbundesrat vorgelegt werden.

2.6 Zuständige Kontrollorgane

Es wird von der *Swissmem* und dem VSA bemängelt, dass die für die Marktüberwachung zuständigen Kontrollorgane nicht in der Verordnung aufgeführt werden.

Für das SECO ist die aktuelle Regelung sinnvoll, da die Bezeichnung der Kontrollorgane in einer Departementsverordnung⁴ auch hier die nötige Flexibilität für Veränderungen sichern. Auf diese Weise kann eine Anpassung vorgenommen werden, ohne damit beim Gesamtbundesrat vorstellig zu werden.

2.7 Fehlen des Artikels 44 der EU-Aufzugsrichtlinie

Im weiteren wird von der *Swissmem* und dem VSA kritisiert, dass der Artikel 44 der EU-Aufzugsrichtlinie nicht telquel übernommen worden ist.

Der Wortlaut von Artikel 44 Abs.1 der EU-Aufzugsrichtlinie wurde nicht telquel übernommen, da sich dieser an die EU-Mitgliedstaaten richtet. Die Schweiz erfüllt die darin geforderte Verpflichtung mit der Formulierung in Artikel 10 Absatz 1 E-AufzV.

Artikel 44 Absatz 2 der Aufzugsrichtlinie wird in Artikel 10 Absatz 2 E-AufzV wörtlich wiedergegeben.

2.8 Notifizierte Stelle und notifizierende Behörde

Bezüglich der Konkordanztabelle wird von der *Swissmem* und dem VSA bemängelt, dass die Schweiz für die Begriffe "notifizierende Behörde" und "notifizierte Stelle" die Begriffe "bezeichnende Behörde" und "bezeichnete Stelle" einführt anstatt die Begriffe der Richtlinie zu übernehmen.

Die Korrespondenztabelle wurde angepasst. Da die Verordnung grundsätzlich die Situation in der Schweiz regelt, entspricht der EU-Begriff "notifizierte Stelle" in der Schweiz dem Begriff "Konformitätsbewertungsstelle". Die Schweizer Konformitätsbewertungsstellen müssen bezeichnet sein ("bezeichnete Stellen"), um im Rahmen des MRA anerkannte Tätigkeiten ausüben. Die Bezeichnung wird durch die zuständigen Schweizer Behörden ausgestellt, nachdem die Konformitätsbewertungsstelle der EU notifiziert wurde und von ihr anerkannt wurde.

3 Schlussfolgerung

Das SECO hat die eingereichten Bemerkungen aus dem Anhörungsverfahren analysiert und soweit möglich in den Entwurf übernommen (insbesondere wurde der Sinn des Artikels 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 wieder eingefügt). Die anderen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Nach der Anhörung hatte das SECO eine Zusammenfas-

⁴ Verordnung des WBF über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktsicherheit [SR 930.111.5](#)

sung und Stellungnahme zu den Bemerkungen der Anhörung an diejenigen Teilnehmer gesandt, welche Änderungseingaben gemacht hatten. Das SECO wird den vorliegenden Bericht den interessierten Kreisen ebenfalls zustellen.

4 Anhang

Liste der Anhörungsteilnehmenden

Kantonale Behörden	
Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI

Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
Schweizerischer Städteverband	Städteverband
Andere Organisationen	
bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Suva	suva
Schweizerischer Verein für technische Inspektionen (SVTI) Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge (EIA)	EIA
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	SIA
SWISSMEM	SWISSMEM
Verband schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA)	VSA
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	SKS
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	SIA